

Auszug

aus dem Protokoll der 23. Tagung der Synode
des Kirchenkreises Hamburg-Ost am 25. November 2015

Die Kirchenkreissynode ist gem. Art. 6 Abs. 7 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Den Vorsitz hat Prof. Dr. Hartmann.

Zu TOP 5) Gleichstellung von Segnungs- und Traugottesdiensten
Vorlage 102 / 115 – 2
Einbringung Propst Buhl

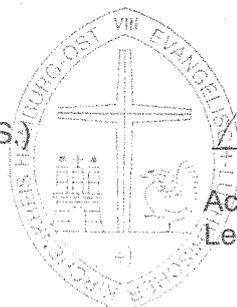
Die Kirchenkreissynode beschließt bei drei Gegenstimmen und 14 Enthaltungen mit großer Mehrheit:

Die Landessynode wird gebeten, sich den Beschluss des KGR Meiendorf-Oldenfelde zur Gleichstellung von Segnungs- und Traugottesdiensten zu eigen zu machen und in die Beschlussfassung zur Segnung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit aufzunehmen.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bescheinigt.

Hamburg, den 10.12.2015

(L.S.)




Achim Lippke
Leiter der Geschäftsstelle



Vorlage 102 / 2015 – 2

für die 23. Tagung des Kirchenkreisesrates Hamburg-Ost
am 25.11.2015.

zu TOP 5

Antrag des Kirchengemeinderates Meiendorf-Oldenfelde zur Gleichstellung von Segnungs- und Traugottesdiensten

Beschlussvorschlag:

Die Kirchenkreissynode wird um folgenden Beschluss gebeten:

Die Landessynode wird gebeten, sich den Beschluss des KGR Meiendorf-Oldenfelde zur Gleichstellung von Segnungs- und Traugottesdiensten zu eigen zu machen und in die Beschlussfassung zur Segnung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit aufzunehmen.

Begründung:

Der KGR Meiendorf-Oldenfelde hat auf seiner Sitzung am 04.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Im Auftrag des KGR (Nov. 2011) hat der Gottesdienstausschuss des KGR ein Positionspapier erarbeitet zum Umgang mit Trau- und unterschiedlichen Segnungsgottesdiensten. Der Kirchengemeinderat beschließt auf Empfehlung seines Gottesdienst-Ausschusses:

Antrag des KGR an den Kirchenkreisrat und die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost mit Bitte um Weiterleitung an die Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland,

- a) das Abstandsgebot aufzuheben zwischen Traugottesdiensten anlässlich einer standesamtlichen Eheschließung und Segnungsgottesdiensten anlässlich einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft: hinsichtlich theologischem Verständnis, liturgischer Gestaltung, Ort und Ausführung (vgl. hierzu Stellungnahme der Landessynode der Ev.-Luth. Nordelbischen Kirche vom 5. Februar 2000, Punkt 10.),*
 - b) sämtliche besonderen Abstimmungspflichten aufzuheben in Zusammenhang mit der Durchführung der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares im Unterschied zur Trauung eines andersgeschlechtlichen Paares (vgl. Stellungnahme der Landessynode der Ev.-Luth. Nordelbischen Kirche vom Februar 2000, Punkt 10.),*
 - c) die Eintragung von Traugottesdiensten von gleich- wie andersgeschlechtlichen Paaren in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden der Landeskirche kirchengesetzlich gleich zu regeln.*
-

Begründung:

Wir erkennen keinen Grund, die Segensbitte gleich- wie andersgeschlechtlich lebender Menschen und Paare kategorial voneinander abzusetzen, sie also unterschiedlich zu bewerten und sie kirchlich unterschiedlich zu beantworten – weder aus biblisch-theologischer Sicht (d.h. segentheologisch, in Hinblick auf Gottes-, Menschen- und Gemeindebild der hebräischen Bibel wie auch des Evangeliums im Neuen Testament) noch vom lutherischen Schriftprinzip und vom Grundgedanken lutherischer Hermeneutik her („was Christum treibet“).

In jedem Fall ist die Segenshandlung u.E. ein vollgültiger, öffentlicher und zu dokumentierender Ausdruck kirchlichen Handelns auf der Grundlage des Evangeliums Christi.

Genehmigt: 15 Jastimmen, 1 Neinstimme, 2 Enthaltungen.

Der Kirchenkreisrat hat in seiner Sitzung am 09. September 2015 mit positivem Votum beschlossen, der Kirchenkreissynode den entsprechenden Beschlussvorschlag vorzulegen.

Anlagen: Stellungnahme der Landessynode der Ev.-Luth. Nordelbischen Kirche vom 5. Februar 2000
 Auszug aus dem Antrag des Konvents an die KL der NEK von 2009

Verfahren:

- 1) Zuständige/r Pröpstin/Propst: Hans-Jürgen Buhl
- 2) Verantwortlich f. d. Vorlage: Pastor Dr. Martin Rößler
- 3) Verantwortlich f. d. Umsetzung: Geschäftsstelle
- 4) Zu beteiligen ist: Landessynode
- 5) Finanzielle Auswirkung f. d. KK: keine

**Stellungnahme der Nordelbischen Synode zur Handreichung
"Ehe, Familie und andere Lebensformen" ¹⁾
vom 5. Februar 2000**

*Die Lebensformen sind um der Menschen willen da
und nicht die Menschen um der Lebensformen willen*

Die NEK-Synode hat auf ihrer Tagung am 22./23.03.96 die vom Vorbereitungsausschuß vorgelegte Handreichung "Ehe, Familie und andere Lebensformen" ausführlich beraten und kam zu einer Stellungnahme. Sie dankt allen, die an der Vorbereitung zur Erstellung der Handreichung beteiligt waren.

Die Handreichung lädt ein zu einem klärenden Gespräch, sie will die Gewissen schärfen, zur Willensbildung beitragen, der Wahrheitsfindung dienen und die Wahrfähigkeit des Umganges mit den verschiedenen Lebensformen fördern. Die Handreichung beansprucht nicht, im Blick auf dogmatische und ethische Fragestellungen ein abschließendes Wort zu sprechen.

Die NEK-Synode begrüßt, daß die Handreichung mit einem Hinweis auf die Tisch- und Abendmahlsgemeinschaft Jesu Christi als der Lebensform der Kirche schlechthin schließt.

Die Synode nimmt zu den einzelnen Kapiteln wie folgt Stellung:

1. Zur theologischen Grundlegung

Die Grundlage für unsere Diskussion über Lebensformen ist die Einsicht, daß Gottes Gnade allen Menschen vorbehaltlos gilt. Die Liebe Gottes zu allen Menschen, unabhängig von den jeweiligen Lebensformen, ist in der Heiligen Schrift bezeugt.

Die Geschichte des Glaubens, von der die Bibel spricht, kennt Umbrüche und tiefgreifende Veränderungen der Lebensverhältnisse und Lebensordnungen.

Es ist die verbindende Botschaft der biblischen Schriften, daß Gott sich treu bleibt in der Liebe, die überwindet, was trennt: die Menschen und die Welt von Gott, und so auch die Menschen voneinander, von der Schöpfung und von sich selbst.

Diese versöhnende Liebe Gottes hat sich in Jesus Christus mächtiger erwiesen als alle Ordnungen der Welt, sofern sie ausgrenzen, entwerten, lähmen und blenden.

Kriterien für ein in christlicher Verantwortung gelebtes Leben sind nicht nur die äußere Ordnung, sondern vor allem die inhaltliche Gestaltung einer Lebensform. Dem müssen

1) vgl. GVOBl. 1996 Seite 118,120

die Gemeinde und die ganze Kirche Rechnung tragen.

Unter Christinnen und Christen gibt es unterschiedliche persönliche Zugänge zur Bibel. Die Rechtfertigung durch Gott setzt uns frei, diese persönlichen Glaubens- und Gewissensüberzeugungen zu achten.

2. Sexualität

Menschliche Sexualität ist wichtig. Sie ist eine gute Gabe Gottes. Eine Person aber darf nicht allein über ihre Sexualität definiert werden. Wir verurteilen den Mißbrauch von Sexualität durch Geschäftemacherei und Vermarktung bis hin zu Frauenhandel, Mißhandlung von Frauen und Kindern sowie Vergewaltigung.

3. Ehe

Die Synode stimmt grundsätzlich dem zu, was in der Handreichung zur Ehe und zu ihrer besonderen Bedeutung aus der Sicht des christlichen Glaubens ausgeführt wird. Für die Kirche ist es eine wichtige Aufgabe, Menschen zur Ehe zu ermutigen und Eheleute in guten wie in bösen Tagen zu begleiten.

4. Familie und Kinder

Kinder sind ein Geschenk Gottes. Es ist gut für Kinder, in der Familie mit Vater und Mutter aufzuwachsen. Die Mehrheit der Kinder lebt mit ihren Eltern. Scheidungen nehmen bedauerlicherweise zu, sie gehen zu Lasten der Kinder.

Die Synode macht sich die Ausführungen der Handreichung und des Votums des Bischofskollegiums zu eigen und setzt darüber hinaus folgende Akzente:

- Erwachsene sollten von Kindern lernen, sich in sie hineinversetzen und auch aus ihrer Sicht die Welt wahrnehmen.
- Aufgabe der Kirche ist es, Müttern und Vätern Mut zu machen, mit ihren Kindern christlichen Glauben zu leben.
- Aufgabe von Kirche und Gemeinden ist es, den Lebensbedingungen von Kindern in unserer Gesellschaft nachzuspüren. Kirche und Gemeinden haben dazu beizutragen, daß für gerechte Bedingungen gesorgt wird, in denen Kinder aufwachsen können.
- Familien und Kinder sollten verstärkt zu Gottesdiensten eingeladen und an ihnen beteiligt werden - zum Beispiel zu Familiengottesdiensten, Kinderbibelwochen und Kinderkirche.

5. Ein-Elternteil-Familien

Ein-Elternteil-Familien als Lebensform nehmen zu. Die Alleinerziehenden und ihre Kinder werden dennoch wenig beachtet und manchmal gering geachtet oder gar

diskriminiert. Alleinerziehende werden bisher oft mit ihren Kindern alleingelassen, manchmal sogar behindert. Die Lebenswirklichkeit der Ein-Elternteil-Familien fordert dazu heraus, Gebets- und Segenshandlungen für Eltern und Kinder zu überdenken, wiederzubeleben bzw. neu zu entwickeln, im Zusammenhang mit der Taufe die Bedeutung und Verantwortung des Patenamtes zu betonen und ebenso die Verantwortung der Gemeinde für ihre Kinder besonders ins Bewußtsein zu rücken.

6. Wohngemeinschaften

Menschen leben aus unterschiedlichen Gründen in Wohngemeinschaften. Einerseits gibt es das Leben in verbindlicher Gemeinschaft, für die Menschen sich bewußt entscheiden. Darunter sind auch eindeutig christlich motivierte Wohn- und Lebensgemeinschaften (z. B. Basisgemeinden, Kommunitäten u. a.). In ihnen kann gemeinsames Leben im Geist Jesu Christi vorbildlich gestaltet werden. Andererseits leben besonders junge Menschen zunehmend in unverbindlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften. Diese Gemeinschaften sind meist von kurzer Dauer und umfassen nicht den ganzen Lebensbereich.

7. Alleinlebende

Die Synode erklärt sich einverstanden mit dem Inhalt des Kapitels "Alleinlebende und Singles". Durch die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen (z. B. versetzte Arbeitszeiten und Mobilitätsanforderungen, neue Medien und veränderte Wohnverhältnisse) wird die Vereinzelung der Menschen gefördert. Es gibt Singles, die diese Form bewußt wählen und gern leben, und es gibt Alleinlebende, die Gemeinschaft suchen. Die Kirche soll alle Menschen in dieser Lebensform wahrnehmen und für sie dasein.

8. Homosexualität

Die jahrhundertelange Verdammung weiblicher und männlicher Homosexualität durch Theologie und Praxis der Kirche hat zur Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung homosexueller Frauen und Männer entscheidend beigetragen. Die Synode erkennt dies als Schuld. Sie bittet Gott und die betroffenen Menschen um Vergebung. Sie sieht sich in der Verpflichtung, auch gegenwärtiger Diskriminierung und Verachtung von homosexuellen Frauen und Männern öffentlich zu widersprechen und jeder Gewalt entgegenzutreten.

Da homosexuelle Praxis in einigen Bibelstellen pauschal als Sünde verurteilt wird, ist es für etliche Christinnen und Christen schwierig, eine eigenwertige homosexuelle Lebensform zu respektieren. Diese Bibelstellen stehen jedoch in einem zeitbedingten Kontext und müssen aus der Mitte der Schrift, der befreienden Botschaft Christi von der Liebe Gottes zu allen Menschen, interpretiert werden.

Es ist entscheidend anzuerkennen, daß homosexuelle Orientierung zur Individualität und Identität zahlreicher Menschen unablässig hinzugehört. Daher muß eine entsprechende Lebensgestaltung möglich sein.

9. Eheähnliche Gemeinschaften

Eheähnliche Gemeinschaften hat es zu allen Zeiten in unterschiedlichen Ausprägungen gegeben. Neu ist ihre große Verbreitung und ihre hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Darum ist die Kirche herausgefordert, zu dieser Form des Zusammenlebens Stellung zu beziehen ohne die besondere Bedeutung der Ehe einzuschränken.

Wir kommen her aus einer Geschichte, in der das Zusammenleben von Mann und Frau ethisch in der Ehe geordnet war. Wir haben es jetzt auch zu tun mit Lebensformen außerhalb der Ehe, die ebenfalls einer ethischen Ordnung bedürfen.

Die Ehe wird christlich verstanden als Abbild der Liebe Gottes, wie sie sich in der Verbundenheit Christi mit der Gemeinde erschließt. Dieser Abbildcharakter ist Grundlage und Maßstab auch des Lebens in eheähnlichen Lebensformen. Vor diesem Hintergrund behält einerseits die Ehe ihre besondere Bedeutung und werden andererseits eheähnliche Lebensformen gleichwohl geachtet.

Eine abschließende theologische und bekenntnismäßige Wertung eheähnlicher Lebensformen ist zur Zeit nicht möglich.²⁾

Die Synode hält es für eine Aufgabe der Gemeinden, diese Menschen in ihrer Lebenssituation zu begleiten.

10. Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen und eheähnlichen Partnerschaften³⁾

In der Frage der Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und in eheähnlichen Gemeinschaften gibt es in der Synode grundsätzliche Meinungsunterschiede.

Um der Menschen in diesen Partnerschaften willen beschließt die Synode mit Mehrheit:

Als Auftrag der Kirchen haben Segnungen ihren Ort im Gottesdienst und in der Seelsorge. Segnung ist Zuspruch der Nähe und des Beistandes Gottes.

Es werden nicht Lebensgemeinschaften als bestimmte Formen des Zusammenlebens gesegnet, sondern Menschen, die allein oder in Lebensgemeinschaften ethisch verantwortlich leben (vgl. "Mit Spannungen leben", Orientierungshilfe des Rates der EKD, S. 54).

Die Segnung dieser Menschen gehört in der Regel in den geschützten Raum, der mit der Seelsorge verbunden ist (vgl. "Mit Spannungen leben", Orientierungshilfe des Rates der EKD, S. 54).

Im Gottesdienst bleibt sie Ausnahme und ist so zu gestalten, daß sie mit der Trauung nicht zu verwechseln ist.

2) Beschluß der Synode vom 5.2.2000

3) Beschluß der Synode vom 8.2.1997, vgl. NEK-Mitteilungen vom 1.3.1997

Wichtig für solche Segenshandlungen ist Einmütigkeit. Sie muß jeweils durch Aussprache im Kirchenvorstand und durch Beratung mit der zuständigen Pröpstin/dem zuständigen Propst hergestellt werden. Segenshandlungen dürfen - wie andere kirchliche Handlungen auch - nicht als eine öffentliche Demonstration für andere Zwecke mißbraucht werden.

Kirche und Gemeinde sind herausgefordert, das evangelische Verständnis von Eheschließung und Trauung verstärkt zur Sprache zu bringen.

Die Frage der Segenshandlungen bedarf der weitergehenden Klärung aufgrund biblischer Erkenntnisse und anhand von Erfahrungen aus der gemeindlichen Praxis.

Die NEK-Synode empfiehlt den Gemeinden, Diensten und Werken mit Hilfe der Handreichung Angebote zum Thema Lebensformen auf vielfältige Weise zu machen, um so einen gesellschaftsdiakonischen Beitrag innerhalb der Nordelbischen Kirche und über sie hinaus zu leisten.

Der vorstehende, anlässlich der Tagungen der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche am 23. März 1996 (GVOBl. S. 118), 8. Februar 1997 und am 5. Februar 2000 beschlossene Text wird hiermit bekanntgemacht.

Kiel, den 16. Februar 2000

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Anmerkung 4)

Rechtsfolgen der Stellungnahme der NEK-Synode:

1. Aus der obigen Stellungnahme der Synode zur Handreichung können weder Kirchenvorstände noch Pastoren oder Pastorinnen noch Gemeindeglieder Rechte bzw. Pflichten auf Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen oder eheähnlichen Gemeinschaften herleiten.
2. Es handelt sich formal um eine Stellungnahme der Synode zu einer "Handreichung", welche ihrerseits nach der Vorbemerkung in Absatz 2 "nicht beansprucht, im Blick auf dogmatische und ethische Fragen ein abschließendes Wort zu

4) vgl. NEK-Mitteilungen vom 1.3.1997

sprechen". Die Stellungnahme ist rechtlich nicht anders zu werten als die Handreichung.

3. Die Stellungnahme ist eine Handlungsinitiative der Synode, die erst im Rahmen des Rechts der Nordelbischen Kirche bzw. der VELKD umgesetzt werden müsste.

Kiel, den 16. Februar 2000
Tgb. Nr. 71/2000

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Konvent schwuler und lesbischer Theologinnen & Theologen in der NEK
Sprecher/in: Pastor Nils Christiansen, Pastorin Tomke Ande

A N T R A G

an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Hamburg, den 15. 9. 2009

nach Beschluss des Konvents vom 13. 9. 2009

Text P. Nils Christiansen

Mitarbeit Prof. P.i.R. Josef Kirsch (Beschlusslage NEK, theologischer Teil)

Mitarbeit Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Manfred Bruns
(Darstellung Rechtsentwicklung Europa, Bund, Länder)

1. Antrag

Der Konvent schwuler und lesbischer Theologinnen und Theologen in der NEK beantragt bei der Kirchenleitung der NEK die Gleichstellung der Pastorinnen und Pastoren in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrerdienstverhältnis sowie der Kirchenbeamt/inn/en der NEK, die in Eingetragener Lebenspartnerschaft leben, mit den verheirateten öffentlich-rechtlich beschäftigten Pastorinnen und Pastoren sowie den Kirchenbeamt/inn/en der NEK in allen Fragen des Beamten-Besoldungs-, Versorgungs- und Hinterbliebenenrechts:

bei Familien-/Verheiratetenzuschlag, Ortszuschlag, Ehegattenanteil, Beihilfe und Hinterbliebenenversorgung sowie bei den Bestimmungen zu Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Sonderurlaub (z.B. bei Tod des Partners, Niederkunft der Partnerin) und zum Laufbahnrecht.

2. Begründung

Im staatlichen Recht der BR Deutschland setzt sich die Gleichstellung von in Eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Paaren mit Verheirateten mehr und mehr durch (vgl. 3.2.). Aus koalitionspolitischen Gründen vollzieht sich die volle Umsetzung von geltendem EU-Recht bislang jedoch nicht auf Bundesebene, sondern über die einzelnen Bundesländer, dies aber unter Beteiligung aller (!) dort jeweils in Regierungsverantwortung stehenden Parteien.

Es gibt u.E. keine nachvollziehbare Begründung dafür, dass im kirchlichen Rechtskreis Paare in Eingetragener Lebenspartnerschaft rechtlich grundsätzlich anders beurteilt und behandelt sowie versorgungsrechtlich anders veranschlagt werden als Verheiratete.

Es geht darum, dass die betreffenden Menschen, die in Eingetragener Lebenspartnerschaft leben, rechtlich nicht mehr als Alleinstehende betrachtet und bewertet werden, sondern qualitativ als das, was sie ihrer Lebensform und Lebensrealität nach sind: als Verheiratete.

Die in Eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden angestellten Mitarbeitenden und Geistlichen der NEK sind in den hier anstehenden Punkten längst gleichgestellt mit ihren verheirateten Kolleg/inn/en. Auch vor diesem Hintergrund ist die Ungleichbehandlung der Pastor/inn/en in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrerdienstverhältnis sowie die der Kirchenbeamt/inn/en ein Anachronismus.

Es ist uns bewusst, dass die NEK als VELKD-Gliedkirche mit ihrem Pfarrerdienstrecht an das Pfarrerdienstrecht der VELKD und über die einschlägigen nordelbischen Kirchengesetze an das Bundesbeamtenrecht gebunden ist.

Die Ungleichbehandlung der angesprochenen Personengruppen in allen Fragen des Besoldungs-, Versorgungs- und Hinterbliebenenrechts stellt nach unserer Auffassung jedoch eine eklatante Ungerechtigkeit dar, die sich weder sachlich, dienstrechtlich und politisch

noch humanwissenschaftlich und theologisch legitimieren lässt. Sie ist zudem nicht mehr kompatibel mit der aktuellen Rechtsentwicklung in Europa, im Bund und in den Ländern.

Die Aufhebung dieser Ungleichbehandlung ist ein folgerichtiger Schritt auf dem Weg, den die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche bereits früh eingeschlagen hat.

Sein konsequenter Weiterverfolg kann eine innerkirchliche wie gesamtgesellschaftliche Signalwirkung haben wie die seinerzeit geführte Debatte zum Thema Lebensformen und das entschiedene öffentliche Eintreten gegen jede Form von Verachtung und Diskriminierung (vgl. 3.1.).

So bitten wir die Leitungsorgane der NEK mit diesem Antrag darum, die beschriebene **Ungleichbehandlung zum baldestmöglichen Zeitpunkt begründet aufzuheben**, ggf. mit rückwirkender Geltung (vgl. 3.4., S. 6, Absatz nach den Spiegelstrichen).

Zur Begründung weisen wir hin auf folgende sachliche und inhaltliche Zusammenhänge:

3. Erläuterungen

(...)

3.6. Theologische Erkenntnisse

3.6.1. biblisch-exegetisch

Das zuweilen aus biblizistischer oder konservativer Hermeneutik hergeleitete theologische Gegenargument, biblisches Zeugnis stelle homosexuelle Praxis und Beziehungen nur negativ dar, folglich dürften auch heute Formen gleichgeschlechtlichen Lebens kirchlich nicht als gleichwertig angesehen, behandelt, gewürdigt und gesegnet werden, hält den Grundprinzipien und den Erkenntnissen historisch kritischer Exegese ebensowenig stand wie den Einschätzungen einer zeitgemäß getriebenen protestantischen Hermeneutik der biblischen Zeugnisse insgesamt.

Sowohl die angeführten Belegstellen der Hebräischen Bibel (auf das Thema zutreffend hier nur **Lev. 18,22** und **20,23**) wie auch die des Neuen Testaments (zutreffend nur **Rm. 1,26f.**) sind in ihrer ablehnenden Haltung begründet durch das jeweilige Bedürfnis, sich als (neu entstehende) Religion in Glaubensverständnis und Lebenspraxis klar **abzugrenzen** von religiösen oder soziokulturell bedingten Erscheinungsformen umgebender Fremdvölker und -Religionen:

- so z.B. von der in alttestamentlicher Zeit im kanaanäischen Kontext vorkommenden auch gleichgeschlechtlichen Tempelprostitution
- oder von den hierarchischen mann-männlichen Abhängigkeitsverhältnissen in den Lehrer-Schüler-Verbindungen des griechisch-römischen Hellenismus (vgl. hierzu u.a. Stegemann).

Verständnis, Identität und Vielfalt, souveräne Lebenspraxis, Würde und gegenseitige Übernahme von Verantwortung, wie sie heute gleichberechtigtes gleichgeschlechtliches Lebens kennzeichnen, **kennen und beschreiben diese biblischen Texte nicht** und können sie bei ihrer ablehnenden Haltung folglich nicht meinen.

Ihre Ablehnung gründet v.a. in der tradierten archaischen Notwendigkeit der unbedingten generativen Lebensweitergabe, die der hebräischen Ursippe als Nomadenvolk ursprünglich eine lebenserhaltende und streng sanktionierte Pflicht war: Es galt das (innerhalb des Heiligkeitgesetzes in Lev. bei Zuwiderhandeln mit der Drohung der Todesstrafe verbundene) Verbot, „den [männlichen] Samen zu verschwenden“, ihn also nicht ausschließlich zur biologischen Reproduktion von Leben einzusetzen.

3.6.2. hermeneutisch

Gültige Kriterien aus christlicher Perspektive für eine angemessene Bewertung offenen gleichgeschlechtlichen Lebens und Lebens in unserer Zeit bieten diese biblischen Belegstellen allesamt nicht.

Sie ‚**treiben Christum**‘ nicht, um es mit dem zentralen exegetisch-hermeneutischen Unterscheidungsinstrument M. Luthers zu sagen.

Sie treffen nicht die **Mitte des Evangeliums**, die befreiende Botschaft Christi von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie in Gal. 3,28, in 1.Kor.12,12ff. und in Mk. 12,28-31 exemplarisch und normativ ausgedrückt ist.

Allein anhand dieser christologischen Mitte muss sich nach lutherischer Hermeneutik das gesamte biblische Zeugnis daraufhin prüfen und bewerten lassen, ob es zur Verlebendigung und Geltendmachung des Evangeliums taugt oder nicht.

Dies gilt es, in jedem textlichen Einzelfall peinlich genau zu unterscheiden.

Eine **Inkonsequenz und Willkürlichkeit biblizistischer oder konservativer Exegese** besteht auch darin, dass sie die o.g. biblischen Belegstellen mit ablehnender Haltung gegenüber homosexueller Praxis aus ihrem textlichen und religiösen Kontext löst und sie in ihrer Aussage absolut setzt, ohne das gleiche mit den sie umgebenden und sie bedingenden Texten zu tun.

Die betreffenden Exegeten brechen dabei mit ihren eigenen Grundprinzipien biblizistischer Hermeneutik. Die bewertet ja jedes einzelne biblische Wort unwandelbar, ohne Unterscheidung als unmittelbar geistinspiriert und gottgegeben.

So berücksichtigen sie z.B. nicht mit gleicher Strenge die im Kontext klar zum Ausdruck gebrachte Sanktion: die nach Aufdeckung der ‚homosexuellen Tat‘ sofort zu vollziehende Todesstrafe (Steinigung, Lev. 20,13). Zumindest öffentlich fordern sie nicht deren konsequente Befolgung.

Darüber, welche **Motive** gerade an diesem Punkt hinter solch widersprüchlich betriebenen Hermeneutik stehen, kann man trefflich spekulieren (und in der Auseinandersetzung unter Exegeten aufschlussreiche Erfahrungen sammeln).

Die neuzeitliche psychologische Wissenschaft erkennt in derlei Haltungen Merkmale von **Homophobie**, wie sie auch in aufgeklärten Gesellschaften innerhalb wie außerhalb des kirchlichen Bereichs nach wie vor manifest auftritt.

Entwicklungspsychologisch gesehen liegt bei Individuen die Ursache dafür in der Angst vor eigenen homosexuellen Wünschen begründet, in der Angst vor sozialer Verunsicherung, vor Infragestellung der für gültig erachteten Normen sowie im Wunsch nach sozial konformem Verhalten (vgl. hierzu u.a. Rauchfleisch).

Soziologisch gesehen spielt dabei auch das Phänomen der gemeinschaftlichen Abwehr eines minderwertigen Selbstbildes eine Rolle, hier also die aggressiv abwertende Abgrenzung von etwas vermeintlich Andersartigem mit dem Ziel einer dadurch scheinbar gesicherten Selbstüberhöhung.

Eine **nüchtern-sachliche hermeneutische Auseinandersetzung** mit dem Thema und dem dazugehörigen biblischen Befund sieht anders aus.

Im reformatorisch-lutherischen Kontext hat sie sich an Schrift und Bekenntnis zu orientieren und nach der Mitte des Evangeliums zu forschen.

Von dort aus hat sie den gleichberechtigten Dialog mit heutiger Welterfahrung zu suchen und beides wechselseitig füreinander aufzuschließen – um so das Lob, die Ehre und die Gegenwart Gottes in der vorfindlichen Welt erfahrbar und fruchtbar werden zu lassen.

Unser Thema betreffend war und ist dieser so bezeichnete Weg für mache Gläubige, auch für Theolog/inn/en, schwierig und schmerzhaft.

Aus protestantischer Perspektive aber ist er konsequenter und ehrlicher, i.e.S. auch theologischer als der fundamentalistische Weg biblizistischer Prägung.

Die **Nordelbische Synode** beschreibt diese theologische Erkenntnis, macht sie sich zu Eigen und setzt sie um in die theologischen Grundsatzbeschlüsse ihrer o.g. Stellungnahme von 2000 zur Handreichung „Ehe, Familie und andere Lebensformen“.

Sie konstatiert damit, dass sich eine **biblisch begründete Ablehnung heutigen gleichgeschlechtlichen Lebens nicht halten lässt**.

3.6.3. systematisch-theologisch: zum Sündenbegriff

Auch protestantische theologische Positionen bewerteten noch bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinaus homosexuelle Handlungen der Materie nach immer als sündhaft. Diese Vorstellung wird bis heute irrtümlicherweise von Menschen geteilt.

Daher an dieser Stelle eine grundsätzliche Reflexion zum Sündenbegriff aus protestantischer Sicht.

Die **Confessio Augustana** definiert die Erbsünde (peccatum originis) im Artikel CA II folgendermaßen: „Item docent, quod... omnes homines... nascantur cum peccato, hoc est, sine metu Dei, sine fiducia erga Deum et cum concupiscentia...“ (Bekenntnisschriften, 53).

Also: Der Mangel an Furcht Gottes, an Vertrauen auf Gott und an Liebe zu Gott gehören dem Menschen wesentlich zu und bestimmen die Sünde primär als eine Störung im Verhältnis des Menschen zu Gott, die nur durch die Rechtfertigung allein aus Glauben geheilt werden kann.

Die **sündhafte Störung besteht im Kern darin**, dass ein Mensch sich anmaßt, gleichwie Gott den Wert des Lebens (seines eigenen oder eines anderen) definieren und sein vermeintliches Wissen darüber absolut setzen zu können.

Er akzeptiert dabei die im Folgenden benannte religiöse Setzung nicht, die notwendig ist zu seinem eigenen Schutz wie zum Schutz allen Lebens vor hybrider (Selbst-) Übersteigerung ebenso wie vor Ab- und Entwertung von Leben.

Die Setzung lautet: Die Festlegung des Wertes jedweden Lebens geschieht außerhalb des Menschen, religiös gesprochen: bei Gott. Der Mensch ist demnach nicht autarker Schöpfer, Macher und Bestimmer des/seines Lebens, sondern dessen Empfänger, Verwalter, Deuter. Nicht weniger, aber auch nicht mehr.

In diesem Sinne herrscht in der sündhaften Selbstermächtigung eines Menschen der Mangel an Ehrfurcht vor dem ‚letzinstanzlichen‘ Blick Gottes auf jedes Leben; es herrscht der Mangel an Vertrauen darauf, dass Gott jedes Leben inmitten seiner Brüchigkeit und Kontingenz geheimnisvollerweise als vollkommen und als Teil des Unendlichen ansieht; und es herrscht der Mangel an Liebe zu Gott in der egozentrisch-vereinsamten Selbstentfernung von Gott als dem einzigen Spender von Lebenssinn und Lebensgrund, also in der Aufkündigung der wechselseitig vertrauenden Gottesbeziehung.

Diese **wesentliche Befindlichkeit des Menschen**, in sich selbst verkrümmt zu sein (**M. Luther**: „incurvatus in se ipsum“), diese **einzige Ursünde** ist der Wurzelgrund der Aktualsünden (**M. Luther**: „Tätelsünden“), die sich in Gedanken, Worten und Werken im Einzelnen realisieren.

Wenn dieses als Denkvoraussetzung gilt, wird man mit **Augustin** folgern müssen, dass der Mensch nicht nicht sündigen kann („non posse non peccare“).

Zugleich bekennen wir mit **Paulus** und **M. Luther**: Nicht entgegen oder neben, sondern mitsamt unserer grundsätzlichen Befähigung zur Sünde sind wir lebensfähig in einem erfüllenden Sinne, indem wir uns dem gnadenhaft-göttlichen Erlösungsgeschehen gegenüber öffnen und so an ihm vollkommen teilhaben, als Sünder und als Gerechte zugleich.

Das bedeutet, dass sich **in jeglicher Lebenssituation Sünde aktualisieren kann**, ebenso wie sich **in jeglicher Lebenssituation Erlösung** von der knechtenden Macht der Sünde **aktualisieren kann** – beides **unabhängig** von sexueller oder jeglicher sonstigen Orientierung („Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie.“ Joh. 8,7b).

Theologisch wird man also nicht plausibel machen können, warum gerade ein vom Liebesgebot gegenüber Gott und den Menschen her gestalteter gleichgeschlechtlicher Lebenszusammenhang per se und materialiter Sünde oder auch nur minder wert

sein soll. Der **Sündenbegriff ist hier fehl am Platz**, da er den Kern des durch ihn beschriebenen Geschehens nicht vorfindet – die hybride Selbstentfremdung von Gott. Denn gerade das Gegenteil von Sünde wird ja in solchem Lebenszusammenhang Realität – Menschen bemühen sich um die christusförmige Abbildung der Liebe Gottes in gemeinschaftlich verbundenem Leben: „**caritatem exercere in omnibus ordinationibus**“, wie es die lutherischen Bekenntnisschriften beschreiben (CA XVI).

3.7. Lebens- und Arbeitssituation / Rechtsstatus der betroffenen Personen

Menschen, die in Eingetragener Lebenspartnerschaft mit einem/-er Pastor/in oder Kirchenbeamten/-in der NEK leben und sich auf diese Weise verbindlich an ihn/sie gebunden haben, tragen ohne Unterschied ebensoviel bei zur körperlichen, seelischen und geistigen, auch zur geistlichen **Stabilisierung, Entlastung, Bereicherung** ihres/-er Lebenspartners/-in wie es verheiratete Ehepartner/innen von Geistlichen tun: in Beruf, Pfarrdienst und Gemeinde, im gemeinsam geführten Familienleben, in der wechselseitigen Lebenssicherung, im Schutz von Selbstbestimmung und von Nicht-Schädigung des/der anderen sowie auf der gemeinsamen Suche nach einer glaubwürdigen und authentischen, offenen Praxis christusgemäßer Lebensweise.

Die **gemeinsam getragene Aufgabe in der Lebenspartnerschaft**, die natürlich auch auf den Beruf des/der Lebenspartners/-in bezogen ist, diese Aufgabe also, an der Lebenspartner/innen von Geistlichen und Kirchenbeamt/inn/en bewusst teilhaben und in der sie Verantwortung übernehmen, findet **keinerlei Entsprechung in etwaigen Rechten**, wie sie andererseits Ehepartner/innen von Pastor/inn/en und Kirchenbeamt/inn/en selbstverständlich genießen.

Im Fall der gemeinsam zu verantwortenden Kindesversorgung, bei Krankenversicherung und Gesundheitsvorsorge, im Fall von Berufsunfähigkeit, Pflege und Betreuung, im Fall der Auflösung der Lebenspartnerschaft und des Todes des/der Lebenspartners/-in stehen die eingetragenen Lebenspartner/innen von Pastor/inn/en und Kirchenbeamt/inn/en der NEK **vollkommen rechtlos und ungesichert** da.

Sie erleiden umgehend Einschnitte und Einbrüche in Lebensführung und Lebensstandard in einem Ausmaß, das kein Ehepartner eines/-er NEK-Pastors/-in oder eines/-er NEK-Kirchenbeamten/-in unter solchen Umständen je gewärtigen muss.

4. Fazit

Die NEK ist in den letzten 20 Jahren als sozial engagierte, theologisch wie seelsorgerlich verantwortliche und als gesellschaftspolitisch wache Kirche entscheidende Schritte in Richtung Gleichstellung sowie gegen Verachtung und Diskriminierung von Menschen gegangen. Sie hat nach innen ebenso wie öffentlich zeichnerhaft gehandelt und ist als gesellschaftlich prägende Kraft wahrgenommen worden.

Diesen Weg gilt es konsequent weiterzugehen.

Die Behauptung der Minderwertigkeit der Lebensführung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe kann heute ebensowenig aufrechterhalten werden wie die von konservativ-reaktionärer Seite reflexhaft, irrational und irrigerweise immer noch postulierte Bedrohung des verfassungsrechtlichen Status' von Ehe und Familie durch die rechtliche Sanktionierung verbindlichen gleichgeschlechtlichen Zusammenlebens.

Die gesellschaftliche Entwicklung ist über derlei Haltungen begründetermaßen hinweggegangen und weiter vorangeschritten – charakterisiert durch psychologische und soziologische, juristische, ethische und auch theologische Erkenntnisse ebenso wie durch eine mittlerweile unübersehbare Menge konkreter positiver Lebenserfahrung aller Beteiligten in diesem Kontext. Die findet auch im Lebensalltag unserer Kirchengemeinden längst ihren Niederschlag.

Es gilt vor diesem Hintergrund, die Schönheit und Differenziertheit, den Reichtum an Vitalität und Lebensförderung in den vorfindlichen Formen gleichgeschlechtlichen Lebens natürlich nicht zu stilisieren und zu überhöhen (wie es bei keiner Lebensform geschehen sollte), es gilt

aber, sie nüchtern und unverstellt zur Kenntnis und ernst zu nehmen, sie anzuerkennen. Es gilt, sie angemessen zu deuten und sie v.a. in die Gesamtheit gesellschaftlich fruchtbarer Lebens- und Verantwortungsvollzüge einzubeziehen und sie hierfür aufzuschließen. Das kann im Ergebnis zu einer solidarischen Stützung, Bestätigung und Ergänzung u.a. auch der Idee der christlich geführten Ehe führen, aber gerade nicht zu ihrer grundsätzlichen Infragestellung.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seiner Entscheidung zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. 7. 2002 (BVerfGE 105, 313) festgestellt, dass der **besondere Schutz der Ehe** den **Gesetzgeber nicht hindere**, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe **gleich oder nahe kommen**. Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können. **Aus Art. 6 Abs. 1 GG lasse sich auch kein Gebot ableiten, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen.**

Davon abgesehen meinen wir: Wenn Lesben und Schwule mit Nachdruck darauf drängen, dass ihre Lebenspartnerschaften dieselbe Verbindlichkeit und Bedeutung haben wie sie mit der voll ausgestatteten Rechtsform der Ehe automatisch konnotiert und dieser zugestanden werden, so bringen sie damit ja zum Ausdruck, dass sie dieses Rechtsinstitut anerkennen. Es gibt keinerlei soziologische Erkenntnisse dafür, dass die Hochschätzung der Ehe in Ländern abgenommen habe, in denen die Ehe für Lesben und Schwule geöffnet worden ist. Anders gewendet: Wir haben noch nie gehört, dass ein verschiedengeschlechtliches Paar es abgelehnt hat zu heiraten oder dass ein Ehegatte seinen Partner verlassen hat, weil nun auch Lesben und Schwule heiraten dürfen.

Zugleich sind vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung in der BR Deutschland **bedrohliche Tendenzen** erkennbar:

Menschenverachtende Haltungen sind hierzulande nicht ein Phänomen vorrangig des äußersten rechten politischen Randes. Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie, Herablassung gegenüber gesellschaftlich randständigen, schwachen und vermeintlich ‚nutzlosen‘ Menschen sind als manifeste Haltungen und Lebenseinstellung bis weit hinein in die Mitte unserer Gesellschaft nachweisbar und spürbar.

Aktuelle Studien (wie z.B. die alljährliche repräsentative Untersuchung der Universität Bielefeld zur Entwicklung von Diskriminierungs- und Gewaltpotenzialen in der BR Deutschland) belegen das ebenso wie zunehmende persönliche Ausgrenzungs- und Gewalterfahrungen.

Wenn eine **gesellschaftliche Kraft** wie die **Nordelbische Ev.-Luth. Kirche** sich des Themas Zusammenleben von gleich- und gegengeschlechtlich Liebenden in Kirche und Gesellschaft auf so verantwortliche Weise annimmt, wie sie es bislang schrittweise tat, wenn sie dafür auch **Ausdruck in ihren eigenen Rechtsformen** findet, so hat das eine nachhaltig klärende, stabilisierende und konkret schützende **Signalwirkung**.

Sie entspricht damit bereits und entspräche dann noch deutlicher der sich im europäischen Kontext durchsetzenden Meinung, der politischen Haltung und der Rechtsauffassung, dass auch in dieser Frage die Last der ethischen Verantwortung nicht von den Diskriminierten, sondern von den Diskriminierenden zu tragen ist.

Dies zeitigt nicht nur individuell wahrnehmbare positive Folgen.

Es ist zugleich ein Vorgang von gesellschaftsbildender Qualität und Potenz nach außen wie er es kirchenbildend nach innen hin ist:

Wir meinen, dass auf diese Weise am konkreten Beispiel die **Rolle der Kirche** als Trägerin und **Vergegenwärtigerin des Evangeliums Jesu Christi** eindrucksvoll und wirkungsvoll beschrieben ist. Dass sich genau so glaubwürdige, überzeugende, missionarische Kirche pars pro toto erfüllt, dass sie so wahrhaftig erlebbar wird.